

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Salm

Sitzungstermin: 08.04.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Salm, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Rolf Hoffmann Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Rene Borsch

Herr Dieter Jung

Herr Jörg Müller Erster Beigeordneter

Herr Stephan Pallemanns

Herr Christian Rings

Herr Christoph Steilen

Herr Norbert Tombers

Verwaltung

Herr Tobias Schaefer Protokollführer

Fehlende Personen:

Herr Stefan Hoffmann entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Salm waren durch Einladung vom 02.04.2024 auf Montag, 08.04.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Vertrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP
4. Flächenstilllegung im Rahmen des Förderprogrammes Klimaangepasstes Waldmanagement
5. Informationen des Ortsbürgermeisters
6. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2024 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 3: Vertrag zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP Vorlage: 1-0754/24/32-019

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 18.09.2023 hat der Ortsgemeinderat sich mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) befasst. Das damals durch das Land ermittelte vorläufige Entschuldungsvolumen zur Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wurde mit 24.150 € beziffert. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, am Entschuldungsprogramm teilzunehmen.

Im weiteren Verfahrensablauf hat das Land nunmehr einen Vertragsentwurf aufgesetzt, der der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bedarf. Er ist als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Entsprechend den darin enthaltenden Regelungen beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen 22.218 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde werden in Höhe von 22.218 € reduziert.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vertragsentwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister den Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 4: Flächenstilllegung im Rahmen des Förderprogrammes Klimaangepasstes Waldmanagement Vorlage: 1-0797/24/32-020

Sachverhalt:

Im Rahmen des Förderprogramms Klimaangepasstes Waldmanagement muss die Ortsgemeinde 5 % der Waldflächen für 20 Jahre stilllegen.

Der aktuelle Revierdienstunterstützer hat in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Vorschläge der stillzulegenden Flächen unterbreitet und dem Rat vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Stilllegung der Abteilung 3c im Rahmen des Förderprogrammes Klimaangepasstes Waldmanagement.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Informationen des Ortsbürgermeisters

➤ **Haushaltsgenehmigungsschreiben**

Ortsbürgermeister Hoffmann händigt das vorgenannte Schreiben der Kommunalaufsicht den Anwesenden aus. Zusammengefasst wird hierin dem Ankauf des neuen Gemeindetraktors inklusive Anhänger zugestimmt sowie die hierzu notwendige Kreditgenehmigung erteilt. Weiterhin weist die Kommunalaufsicht auf notwendige Konsolidierungsmaßnahmen hin, damit ein Haushaltsausgleich für das kommende Haushaltsjahr erreicht werden kann. Unter den Anwesenden wird die anstehende Erweiterung der Kita Birresborn und der hieraus resultierende Finanzierungsanteil der Ortsgemeinde Salm thematisiert.

➤ **Anschaffung Gemeindetraktor**

Die vorgenannte Anschaffung erfolgt Ende April. Die Lieferung des Frontladers erst Ende Mai.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 6: Anfragen, Verschiedenes

➤ **Termin ENERPARC AG**

Der Termin mit der ENERPARC AG findet am 22.04.2024 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus Salm statt.

➤ **Dreck-Weg-Tag**

Ratsmitglied Stephan Pallemanns regt an einen sog. „Dreck-Weg-Tag“ zu organisieren und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Maßnahme soll nach Lieferung des neuen Traktors angegangen werden.

➤ **BDKJ 72-Stunden-Aktion**

Durch den Bund der Deutschen Katholischen Jugend wird eine sog. „72-Stunden-Aktion“ im Zeitraum 18.04.2024 bis 21.04.2024 in Salm stattfinden. Die Durchführung obliegt Ratsmitglied Christian Rings. Bei dieser Aktion soll der Anstrich des Jugendraums durchgeführt werden. Zuvor notwendige Bodenverlegungsarbeiten werden durch 2 Ratsmitglieder erfolgen.

➤ **Unfallschaden Wirtschaftsweg**

An einem Wirtschaftsweg wurde die Abwasserrinne (Schalen) durch den Verkehrsunfall eines Paketdienstfahrzeug beschädigt. Zwischenzeitlich ist der Schaden in Höhe von 3.057 € durch die KFZ-Versicherung des Fahrzeughalters bezahlt worden.

➤ **Informationstafel**

- Die Beschriftung sowie Fotos für die neue Informationstafel „Schöne Aussicht“ am Ortseingang Salm wurde vorgestellt. Die Finanzierung dieser Informationstafel soll zu 80 % durch die Touristik GmbH Gerolsteiner Land sowie durch den Landkreis erfolgen.

➤ **Instandsetzung Wirtschaftsweg**

Ein Wirtschaftsweg wurde durch einen dem Ortsgemeinderat bekannten Verursacher stark ausgefahren und beschädigt. Dies erfolgte bei nasser Witterung und eine Reparatur der entstandenen Schäden ist trotz mehrfacher Aufforderung bislang nicht erfolgt. Es wird angeregt, eine schriftliche Aufforderung hierzu anzufertigen.

➤ **Reparatur Gehweg**

Aufgrund eines Kabelbruchs wurde der Gehweg an der Kreuzung Brunnenstraße/Hauptstraße durch die Firma Westnetz aufgebrochen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Gehweg an der Reparaturstelle erneut abgesackt und muss ausgebessert werden. Der Vorsitzende wird sich mit der Firma Westnetz in Verbindung setzen.

Für die Richtigkeit:



.....
Rolf Hoffmann
(Vorsitzender)



.....
Tobias Schaefer
(Protokollführer)

**Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
(PEK-RP)“**

Vertrag zur Teilnahme

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

der **Ortsgemeinde Salm** (teilnehmende Kommune),

vertreten durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister

Präambel

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast. Durch die Entschuldung im Umfang von 3 Milliarden Euro nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der zu dessen Durchführung erlassenen Landesverordnung (LVOPEK-RP). Gesetzliche Vorgaben werden hiermit nicht abbedungen. Der Abschluss des Vertrags ist Voraussetzung für

E N T W U R F

die Teilnahme am Programm PEK-RP (§ 17 Abs. 1 LGPEK-RP). Die Leistungen aus dem Programm PEK-RP werden abschließend durch den Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen gegenüber der teilnehmenden Kommune festgesetzt (§ 17 Abs. 3 LGPEK-RP).

Dieser Vertrag ist zugleich Vertrag zur Schuldübernahme im Hinblick auf Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse.

§ 1

Teilnahme am Programm PEK-RP, Beendigung der bisherigen Entschuldungsprogramme

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Teilnahme der Ortsgemeinde Salm am Programm PEK-RP.

(2) Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) sowie am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020-2028“, sofern eine solche stattgefunden hat, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 einvernehmlich beendet.

(3) Die Förderung einzelner Kreditverträge durch das Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“, sofern eine solche erfolgt ist, wird mit Ablauf des Jahres, in welches der Übernahmetermin fällt, einvernehmlich beendet, soweit Kreditverträge gefördert werden, die nach § 3 Gegenstand der Entschuldung im Programm PEK-RP sind. Die Förderung wird bereits mit Ablauf des vorangehenden Jahres einvernehmlich beendet, soweit die Kommune für die Kreditverträge wegen der Entschuldung im Programm PEK-RP im Jahr, in welches der Übernahmetermin fällt, keine Zinszahlungen mehr leisten muss.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich für die Ortsgemeinde Salm wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	138.532,00 Euro
--	-----------------

ENTWURF

Anrechnungen insgesamt: -51.132,00 Euro
(einschließlich Berichtigungen zur Statistik)

Bemessungsgrundlage: 87.400,00 Euro

(2) Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich für die Ortsgemeinde Salm wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020: 322

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 17.000,00 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 22.218,00 Euro

(3) Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

§ 3

Durchführung der Entschuldung durch das Land

(1) Die Entschuldung führt das Land gegenüber der Verbandsgemeinde durch, die die Einheitskasse verwaltet und nach außen vertritt. Infolge mindern sich die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde Salm im Rahmen der Einheitskasse um das endgültige Entschuldungsvolumen gemäß § 2 in Höhe von 22.218 Euro.

(2) Für die Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP schließen die Ortsgemeinde als Schuldner und das Land als Übernehmer hiermit zugleich einen Vertrag zur Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse im Umfang desjenigen Teilbetrags, welcher auf die Ortsgemeinde entfällt (§ 415 BGB). Die Verbindlichkeiten werden unmittelbar im Anschluss erfüllt, sodass beim Land keine Verpflichtung zu Zinsleistungen entsteht.

(3) Für die Durchführung der Entschuldung werden die Entschuldungsvolumina der Verbandsgemeinde und der zugehörigen Ortsgemeinden in Summe berücksichtigt. Während sich § 2 auf das Entschuldungsvolumen der einzelnen Kommune bezieht, betrifft dieser Absatz die Summe bei der Verbandsgemeinde einschließlich der Ortsgemeinden. Dementsprechend führt das Land die Entschuldung bei der Verbandsgemeinde wie folgt durch:

ENTWURF

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP: 0,00 Euro
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten in einem gesonderten Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP: 2.241.115,00 Euro
(Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse, Erfüllung der Verbindlichkeiten unmittelbar im Anschluss, Volumen für die Einheitskasse insgesamt einschließlich zugehöriger Ortsgemeinden)

Durch Tilgungshilfen nach § 11 Abs. 1 Alternative 1 LGPEK-RP 0,00 Euro

Wenn eine Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP nicht zustande kommt, insbesondere wenn die Zustimmung des Gläubigers ausbleibt, dann erhöht sich der Betrag bei der Schuldübernahme nach § 12 Abs. 2 LGPEK-RP entsprechend.

§ 4

Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands durch die Kommune

(1) Die Ortsgemeinde Salm verpflichtet sich, den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen. Dazu ist ein Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LVOPEK-RP zu entwickeln. Soweit eine Tilgung gemäß dem Tilgungsplan in einzelnen Jahren aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Einzahlung in die zweckgebundene Rücklage sind jederzeit möglich. Im Übrigen kann der Tilgungsplan nur im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht geändert werden.

(2) Das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unter Einbezug des Mindest-Rückführungsbetrags sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kommunalaufsicht zu dessen Umsetzung sind bekannt.

ENTWURF

§ 5

Zustimmungen der Kreditgeber und der Vertretungskörperschaft

Zum Abschluss dieses Vertrags ist ein zustimmender Beschluss des Gemeinderats der Ortsgemeinde Salm erforderlich. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 6

Laufzeit des Vertrags, Kündigung durch das Land

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Vertragsabschluss in Kraft.
- (2) Das Land kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 18 LGPEK-RP kündigen.
- (3) Der Vertrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem die Ortsgemeinde Salm die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach § 4 vollständig getilgt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Doris Ahnen

Ministerin der Finanzen

Name:

Ortsbürgermeisterin oder

Ortsbürgermeister

der Ortsgemeinde

Salm

ENTWURF

Anlage

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens

ENTWURF

Anlage zum Vertrag zur Teilnahme beim Programm PEK-RP Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens für die Ortsgemeinde Salm

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	138.532,00	Euro
- davon gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich:	0,00	Euro
- davon gegenüber dem öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	138.532,00	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0,00	Euro
Anrechnungen insgesamt:	-51.132,00	Euro
- davon Korrekturen zur Schuldenstatistik: (hier ausschließlich zu den Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2020, im Vergleich zur Proberechnung vom 6. April 2023, weitere Korrekturen zur Statistik sind beim jeweiligen Inhalt berücksichtigt)	0,00	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln: (bezogen auf den Stand zum 31. Dezember 2020)	0,00	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen: (im Rahmen einer Einheitskasse)	0,00	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020, dabei Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2021:	-36.486,00	Euro
	102.046,00	Euro)
- davon Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP:	-14.646,00	Euro
Bemessungsgrundlage:	87.400,00	Euro

ENTWURF

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner:	322
(laut Melderegister zum 31. Dezember 2020)	
Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner:	271,00 Euro
Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	167,00 Euro
Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner:	833,00 Euro
Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner:	500,00 Euro
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	17.000,00 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	22.218,00 Euro

Weitere Begründung und Erläuterung

Eine Anpassung nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in der Fallgruppe "Änderung der Liquiditätskredite/ der liquiden Mittel nach dem 31.12.2021" wird berücksichtigt (Nr. 2.3.1.3 und 2.3.1.7 VVPEK-RP). Grundsätzlich wird hierfür der Stand zum 31.08.2023 herangezogen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 LVOPEK-RP). Im vorliegenden Fall wird die Bemessungsgrundlage reduziert.

Die Bemessungsgrundlage liegt oberhalb des Sockelbetrags und unterhalb des Spitzenbetrags (§ 7 Abs. 2 und 3 LGPEK-RP).